



An
Herrn Jörg Kenter
Amt 61
Kreisverwaltung Düren
Bismarckstr.16
Düren

Düren, den 26.8.2010

**Stellungnahme des NABU und BUND zur
K35n OU Merken (Südostumgehung)
Linienabstimmung gemäß § 37 StrWG NW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abwägung der in der UVS dargestellten „erheblichen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild“ zu den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung von 2003 und 2008 erkennen wir aus Sicht des Naturschutzes keine Notwendigkeit für den Bau einer Südostumgehung Merken.

Begründung:

1. Mangelnde Plausibilität der Notwendigkeit wegen der geringen Entlastungswirkung des für die Zukunft als sinkend prognostizierten innerörtlichen Verkehrs (siehe Kreisverkehrskonzept) auf der betroffenen Verkehrsachse.

Kreisverkehrskonzept 2003 (Rödel und Pachan, S.94): *„Die Entlastungswirkung der geprüften Maßnahme ist relativ gering. Sie liegt für die Ortsdurchfahrt Merken (Peterstraße) beim Vergleich der Verkehrsbelastung 2018 mit/ohne Umgehungsstraße bei 600 Kfz/Werhtag.“*

Zusätzlich kommen das Kreisverkehrskonzept 2003 (Rödel und Pachan) und die Verkehrsuntersuchung von 2008 (Rödel und Pachan/ Nullfallprognose grundsätzlich zum gleichen Ergebnis. Das derzeitige **Verkehrsaufkommen geht im Nullfall (ohne Umgehung) in beiden Gutachten zurück.**

Das Kreisverkehrskonzept 2003 (S.93/94) beschreibt den Zustand in Merken wie folgt:

*„Im **Status quo (2003) nutzen rund 3.500 Kfz** die Peterstraße, um zur B 56 bzw. nach Merken zu gelangen. Bis **2018** wird das Straßennetz im Bereich des Braunkohlentagebaus*

*Inden grundlegend verändert (siehe Kapitel 4.3). Das Ersatzstraßenkonzept verfolgt das Ziel, sämtliche Fahrbeziehungen auch für Merken zu erhalten. So wird die Verbindung nach Norden über einen Betriebsweg beibehalten, Richtung Süden bleibt das Straßennetz unverändert und in Richtung Westen erhält Merken eine direkte Anbindung an die A 4 (Anschlussstelle bei Luchem über die K 35). Dies führt dazu, dass es ohne bauliche Veränderungen an der Rurbrücke in der Peterstraße zu einer **Verringerung des Verkehrsaufkommens auf ca. 2.100 Kfz** kommen wird. Dies hat seine Ursache u.a. in der Anbindung Merkens an die Autobahn A 4 über die Anschlussstelle Luchem, aber auch in der Abgrabung des Ortsteils Pier.“*

Anmerkung: *„Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Hauptströme des Verkehrs in Merken in Nord-Südrichtung zu erkennen sind. Die angedachte Umgehung*

deckt nur die Bedürfnisse des West-Ost- und Süd-Ost-Verkehrs ab."

Die Verkehrsuntersuchung von 2008 Abbildung (S.5) prognostiziert für den

Nullfall 2020 2650 Kfz werktäglicher Verkehr.

Kreisverkehrskonzept 2003 (S.97)

„GESAMTBEURTEILUNG DER MASSNAHME“

(Nutzen = Zentralität, Wirtschaft, Tourismus, Versorgung, Wohnen, Nachfrage, Entlastung,

Fahrzeitgewinn, Netz; Aufwand= Gelände/Topographie, Wertigkeit (NSG), Kunstbauten, Emissionen, Länge der Strecke)

„Die Südumgehung Merken hat mit 1,75 im Vergleich zu 2,13 einen unterdurchschnittlichen

Nutzen. Auch der Aufwand liegt mit 0,95 schlechter (höher) als der Durchschnitt (0,78). Im Aufwand-Nutzen-Verhältnis liegt das Ergebnis daher deutlich unter dem Durchschnitt. In der Prioritätenliste kommt diese Maßnahme auf Rang 11 von 14 geprüften Projekten/Varianten.“

Kreisverkehrskonzept 2003 (S.94): **„Die Entlastungswirkung der geprüften Maßnahme ist relativ gering. Sie liegt für die Ortsdurchfahrt Merken (Peterstraße)**

beim Vergleich der Verkehrsbelastung 2018 mit/ohne Umgehungsstraße bei 600 Kfz/Werktag.“

Auffällig in der Verkehrsuntersuchung 2008 und der UVS ist, dass der Verkehr sich **durch die Südumgehung deutlich gegenüber dem Nullfall erhöht (verdoppelt – 4400- 5500 Kfz werktäglicher Verkehr)** für die Varianten 1-4 als Prognose für 2020 (S.24 UVS und S.7/9/11 Verkehrsuntersuchung 2008). Die Umgehung entlastet nicht, sondern zieht Verkehr an, der zwar über die Umgehungsstraße abfließen, jedoch die Ruraue aus Sicht des Naturschutzes und ihrer Bedeutung als Nah- Erholungsbereich erheblich mindern würde.

2. Hohe Wertigkeit der in Anspruch zu nehmenden Flächen bezogen auf den Naturschutz

Kreisverkehrskonzept 2003 (S.97) *„Es handelt sich bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen um den Auenbereich der Rur. Dieser muss als äußerst sensibel eingeschätzt werden.“*

Die UVS zur Linienabstimmung (Kurzbericht 2010, S.13) konkretisiert diese Aussage: *„Der Rurverlauf besitzt eine sehr hohe, landesweite Bedeutung als Biotopverbundelement.“*

Direkt betroffen ist der in der Technischen Planung Anlage 3 (S.7) zur Linienabstimmung genannte Verbundkorridor *„reich strukturierte Börden-Flussauenlandschaft der mittleren Ruraue“ (VB-K-5004-003)*, der die Einzelflächen des FFH-Gebietes *„Rur von Obermaubach bis Linnich“* verbindet, sowie die als geschützte Landschaftsbestandteile betroffenen Flächen *„rurbegleitende Außwälder“ (BK-5104-003)* *„Rurniederung zw. Selhausen und Düren“ (BK-5104-030)* *„Mühlenbach und ehem. Mühlenteich bei Merken“ (BK-5104-028)*.

Ebenso zu behandeln sind und ergänzt werden müssen die im Verfahren *„Langer Graben/2004“* der Gemeinde Niederzier kleinflächige angepflanzten Ausgleichsflächen, die je nach Variante betroffen sind und bisher in der UVS unerwähnt geblieben sind.

Zur Wertigkeit der Flächen wird ausgeführt (S.10): *„Die Agrarflächen besitzen daher eine hohe Bedeutung für die zuvor genannten Vogelarten“.*

Zu Einflüsse auf die Umwelt (Auszug S.20): *„sehr hohe Beeinträchtigung von geschützten Biotopen und hohe Beeinträchtigung in einzelnen Waldbereichen entlang östlich der Rur“* (bei den Varianten außer 1, 2, 2b) *„sehr hohe Beeinträchtigung von geschützten Biotopen, hohe Beeinträchtigung im gesamten Querungsbereich der Ruraue(bei Variante 3)*

Als planungsrelevante Arten werden 17 Vogelarten, 4 Fledermausarten, der Springfrosch und der Biber in der UVS genannt. Aus heutiger Sicht müssen zwei weitere planungsrelevante Arten ergänzt werden, die Haselmaus (Beobachter NABU Düren, wurde bereits beim Scoping dem Ingenieurbüro

mitgeteilt – fehlt noch überall in der UVS) und der Gr.Aabendsegler (Beobachter AK Fledermausschutz NABU/BUND/LNU).

Während die meisten Arten nach LANUV in einen günstigen Erhaltungszustand eingestuft werden, gilt für das Rebhuhn ein ungünstiger Erhaltungszustand, weil die Bestände landesweit drastisch abgenommen haben. Auch die Feldlerche ist derzeit mit einer erheblichen Abnahme ihrer Bestände stark rückläufig.

Hier sind Maßnahmen erforderlich, deren Effektivität nachweislich einer weiteren Verschlechterung entgegen wirken. Details über die Anzahl der betroffenen Brutplätze etc. wären hilfreich.

3. Unzureichende Untersuchungen der Fauna (z.B. Fledermäuse und Amphibien) in der UVS

Durch fehlende Kartierungen in der UVS besteht keine ausreichende Beurteilungsgrundlage

was, wann und auf welchen Flächen vorkommt. Z.B. ist es unverständlich, dass die Untersuchungsfläche auf der Merkener Rurseite nach UVS Anlage 8 (Blatt 2) vollständig frei von Amphibien sein soll, obwohl der Mühlengraben mit seinen Feuchtwiesen und die Wiesen in der Ruraue gute Habitatstrukturen anbieten. Wurde hier kartiert? Auf welchen Daten beruht die Beurteilung (UVS S.12) *„Auch die Ruraue , besonders der Merkener Busch sind als Lebensraum für Amphibien von sehr hoher Bedeutung, während der Raum westlich der Rur von untergeordneter Bedeutung ist.“* Hier wurde eine überdurchschnittlich gut kartierte Fläche, die seit Jahrzehnten vom NABU betreut und optimiert wird, mit einer Fläche verglichen, deren Nichtbesatz unerklärt bleibt. Die Bewertung ist nicht nachvollziehbar.

Die Untersuchungen von Fledermäusen müssen vor der Zulassung erfolgen. Ohne diese Daten ist eine Beurteilung nicht möglich, da alle Fledermausarten in FFH-Anhang IV, z.T. sogar in Anhang II genannt sind. Sie sind von großer Planungsrelevanz.

4

Wir bitten um Vorlage der vollständigen Kartierunterlagen zzgl. der angekündigten neu erhobenen Fledermauskartierung und eine Verlängerungsfrist der Stellungnahme in Bezug auf diese Daten.

Wir können nicht der Meinung in der Technischen Planung , Anlage 3 zur Linienabstimmung (S. 25) folgen: *„ ...die artenschutzrechtliche Bearbeitung innerhalb der UVS ist immer dann notwendig, wenn Arten auftreten, bei denen trotz Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbote zu befürchten ist. Nach Auswertung spezieller faunistischer Untersuchungen zur UVS ist dies nicht wahrscheinlich.....Ein Ausnahmeverfahren ist voraussichtlich nicht durchzuführen“*

und das, obwohl laut UVS (S. 28): *„Bei Überbauung von Waldflächen kann es zu Verlust von Höhlenbäumen für Vögel und Fledermäuse kommen.“*

4. Fehlende Vorschläge zum Ausgleich der Eingriffe (FCS- und CEFMaßnahmen) und Verschieben dieser Aussagen in die Planfeststellung.

Die kontinuierliche Erhaltung einer Artengemeinschaft in einem Landschaftstyp ist ein wichtiger Faktor für die Zulässigkeit des Eingriffs.

Die Verschiebung auf die Planfeststellung (siehe Linienabstimmung/ Technische Planung) schafft neue Zwangspunkte für den Naturschutz und sollte deshalb vor einem Beschluss zum Bau der Straße erfolgen.

Technische Planung Anlage 3 S.25 zur Linienabstimmung

„Die weiteren Arbeitsschritte zur Berücksichtigung der FFH-Arten bei der Straßenplanung (Vermeidungsmaßnahmen/ vorgezogener Ausgleich) erfolgt innerhalb des LBP's im Rahmen der Planfeststellung.“

UVS S.44 *„Grundsätzlich ist festzustellen, dass die durch die K35n, Südostumgehung Merken, entstehenden erheblichen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar sind“.*

S.43 (UVS) *„Im Rahmen der UVS wird keine detaillierte Kompensationsbilanz erstellt. Dies obliegt dem im weiteren Verfahren aufzustellenden, Landschaftspflegerischen*

Begleitplan."

Für alle FFH-Arten gilt das Verschlechterungsverbot der FFH-RL. Wieso eine grundsätzlich Ausgleichbarkeit ohne Analysen der Potenziale in der Region möglich ist, ist nicht nachvollziehbar.

Eine Umsiedlungsmaßnahme bei Fledermäusen wie auf S.43 der UVS vorgeschlagen hat sich wissenschaftlich als nicht durchführbar erwiesen (da von den Tieren nicht angenommen) und kann deshalb nicht in Betracht gezogen werden.

Wir erwarten die Aufarbeitung der Problematik **vor** der Zulassung zur Planfeststellung und die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

5

5. Ungelöste Probleme/ unbearbeitete Risiken

Lärmimmissionen

Technische Planung, Anlage 3 ,zur Linienabstimmung (S.17):

„Die Immissionswerte nach 16.BImSchV in reinen und allgemeinen Wohngebieten werden überschritten (berechnet 65,9 dB tags/ 57,2 dB nachts zulässig 59dB tags/49 dB nachts).....

Im weiteren Verfahren (Entwurfsplanung) ist eine detaillierte Lärmbetrachtung zu erstellen und eventuell Schutzmaßnahmen zu planen“

S.25 *„ Die überschlägige Lärmschutzbetrachtung gemäß 16. BImSchV zeigt, dass die **Immissionsgrenzwerte in einem Abstand von 25 m zur Achse nicht eingehalten werden.**“*

Für störungsempfindliche Arten ist dieser Punkt von Bedeutung.

Kollisionsrisiko (z.B. bei Biber, Fledermäusen, Vögeln, Amphibien)

Nächtliche Lichtemission (lichtempfindliche Arten)

6. Widerspruch der dargestellten Konfliktdichte der UVS zur Machbarkeit des Projektes

UVS Anlage 8 Blatt 8 – Raumwiderstandskarte mit hohen und sehr hohen Raumwiderständen in mehreren Bereichen der geplanten Trasse

Zusammenfassend ergibt sich, dass alle wichtigen planungsrelevanten Fakten gegen den Bau einer Südumgehung für die Ortschaft Merken sprechen.

Mit freundlichen Grüßen